

Vorlage Nr. 15/3370

öffentlich

Datum: 19.09.2025
Dienststelle: Fachbereich 71
Bearbeitung: Herr Bräuning

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.10.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.10.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Überplanmäßige Aufwendungen in den Produktgruppen des Dezernates
Soziales im Jahr 2025**

Beschlussvorschlag:

Überplanmäßige Aufwendungen in den Produktgruppen des Dezernates Soziales im Jahr 2025 werden gemäß Vorlage Nr. 15/3370 bis zu einer Höhe von 50 Mio. Euro genehmigt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017, 087 und 088		
Erträge:		Aufwendungen:	bis zu 50 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	bis zu 50 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			nein

Zusammenfassung

Mit Vorlage Nr. 15/3370 wird der Landschaftsausschuss gebeten, überplanmäßige Aufwendungen im Jahr 2025 in der Eingliederungshilfe (Produktgruppen 017 und 087) sowie der Sozialhilfe (Produktgruppe 088) bis zu einer Gesamthöhe von 50 Mio. Euro zu genehmigen.

Die Sozialkosten sind in den letzten Jahren vor allem auf Grund der Tarifabschlüsse signifikant gestiegen:

- Die Bruttoausgaben in der Eingliederungshilfe in Deutschland haben sich seit dem Inkrafttreten des BTHG im Jahr 2016 bis zum Jahr 2023 um fast 50% auf über 26,2 Milliarden Euro per anno erhöht.
- Die Leistungen der Pflegeversicherung reichen bei weitem nicht aus, um die Kosten der Hilfe zur Pflege zu decken. Lagen die Nettokosten der Hilfe zur Pflege bei der Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung zum 01. Januar 1995 noch bei 2,3 Milliarden Euro, so haben sich diese bis 2023 auf 4,5 Milliarden Euro per anno nahezu verdoppelt. Hier haben zudem gesetzliche Regelungen, wie die Einführung eines Personalbemessungsverfahrens (stationär) und die Tarifbindung in den letzten Jahren, zu erheblichen Preissteigerungen geführt, die durch die nur leicht angestiegenen Pauschalen der Pflegeversicherung nicht aufgefangen werden konnten und damit zu Lasten der Pflegebedürftigen und der Sozialhilfeträger gegangen sind.

Vor diesem Hintergrund ist es dem Dezernat Soziales nicht möglich, den anvisierten und etatisierten Konsolidierungsbeitrag von 30 Millionen Euro in 2025 zu leisten.

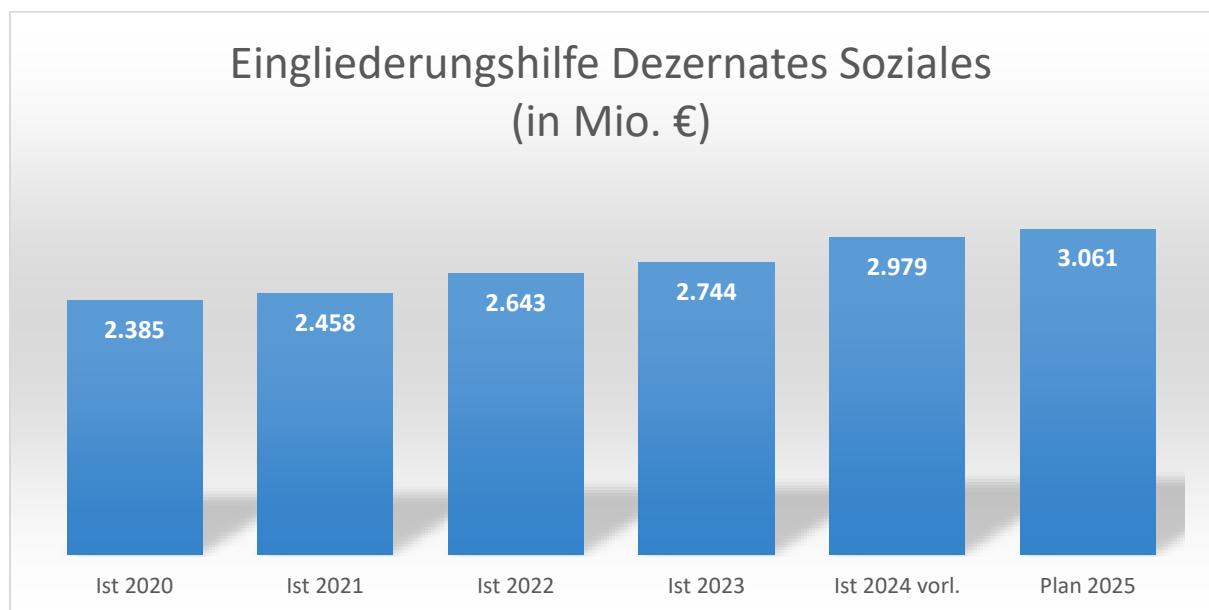
Zudem liegt der Fallzahlzuwachs im ambulanten Sektor deutlich über den Erwartungen für das Haushaltsjahr 2025. Erwartet wurde ein leichter Anstieg von rund 500 Leistungsberechtigten, tatsächlich bekommen im Vergleich zu 2024 voraussichtlich zusätzlich 1.500 Menschen Leistungen in der eigenen Häuslichkeit. Damit verbunden sind Mehrkosten von rund 20 Millionen Euro per anno.

Begründung zur Vorlage Nr. 15/3370:

1. Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe

Die Bruttoausgaben in der Eingliederungshilfe in Deutschland haben sich seit dem Inkrafttreten des BTHG im Jahr 2016 bis zum Jahr 2023 um fast 50% auf über 26,2 Milliarden Euro per anno erhöht.

Diese Entwicklung spiegelt sich trotz aller Konsolidierungsbemühungen auch beim LVR wieder.



Die Steigerung des Etat 2025 im Vergleich zum vorläufigen Ergebnis für das Jahr 2024 liegt mit 82 Millionen Euro, mithin 2,75 %, noch unter dem Tarifabschluss für das Jahr 2025.

Der seit Jahrzehnten vom LVR praktizierten, rücksichtsvollen Umlagesatzgestaltung folgend, wurde im Etat 2025 ein Konsolidierungsbeitrag von 30 Mio. € eingepreist. Das Dezernat Soziales hat sich für die Jahre 2021 bis 2025 verpflichtet, sich am Konsolidierungsprogramm des LVR mit 150 Millionen Euro zu beteiligen. Dieses Ziel konnte bereits Ende 2023 erreicht werden. Seit dem Tarifabschluss 2024 zeigt sich jedoch, dass darüberhinausgehende Konsolidierungserfolge in der heutigen Leistungsstruktur nicht möglich sind.

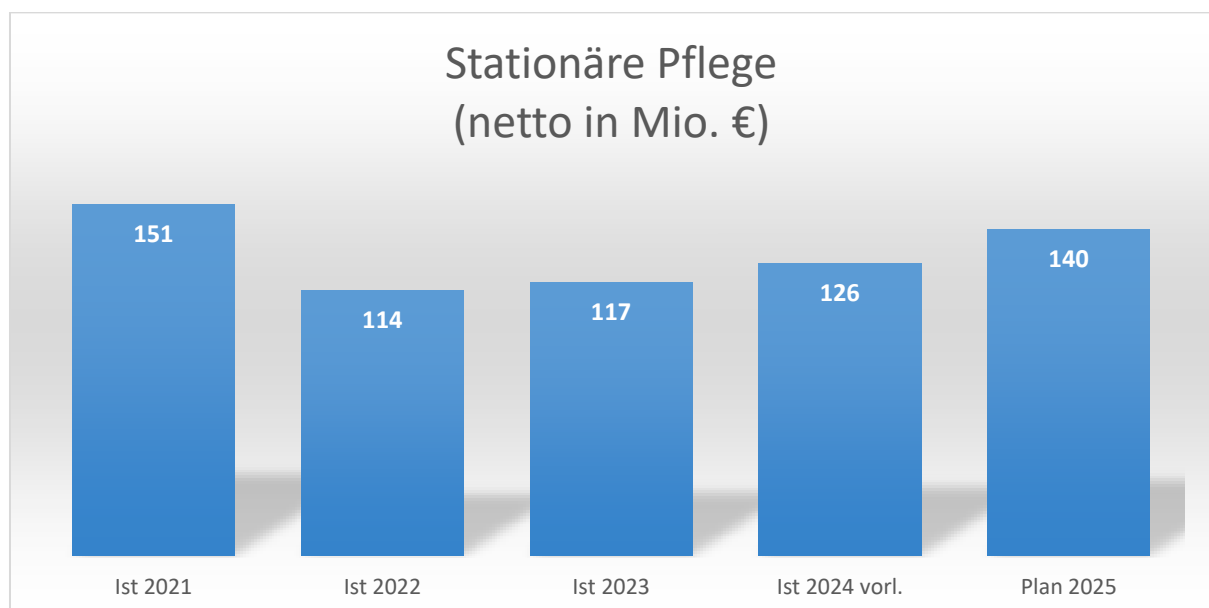
Diese wären aber zwingend notwendig, um höhere Fallzahlen und Fallkosten im ambulanten Sektor oder steigende Hilfebedarfe auf Grund der älter werdenden Leistungsberechtigten aufzufangen.

Zudem liegt der Fallzahlzuwachs im ambulanten Sektor deutlich über den Erwartungen für das Haushaltsjahr 2025. Erwartet wurde ein leichter Anstieg von rund 500 Leistungsberechtigten, tatsächlich bekommen im Vergleich zu 2024 voraussichtlich zusätzlich 1.500 Menschen Leistungen in der eigenen Häuslichkeit. Damit verbunden sind Mehrkosten von rund 20 Millionen Euro per anno.

2. Kostenentwicklung bei der Hilfe zur Pflege

Bei der Hilfe zur Pflege muss zwischen der stationären und der häuslichen Pflege unterschieden werden.

In der stationären Pflege machte sich die Einführung des § 43c SGB XI positiv bemerkbar:



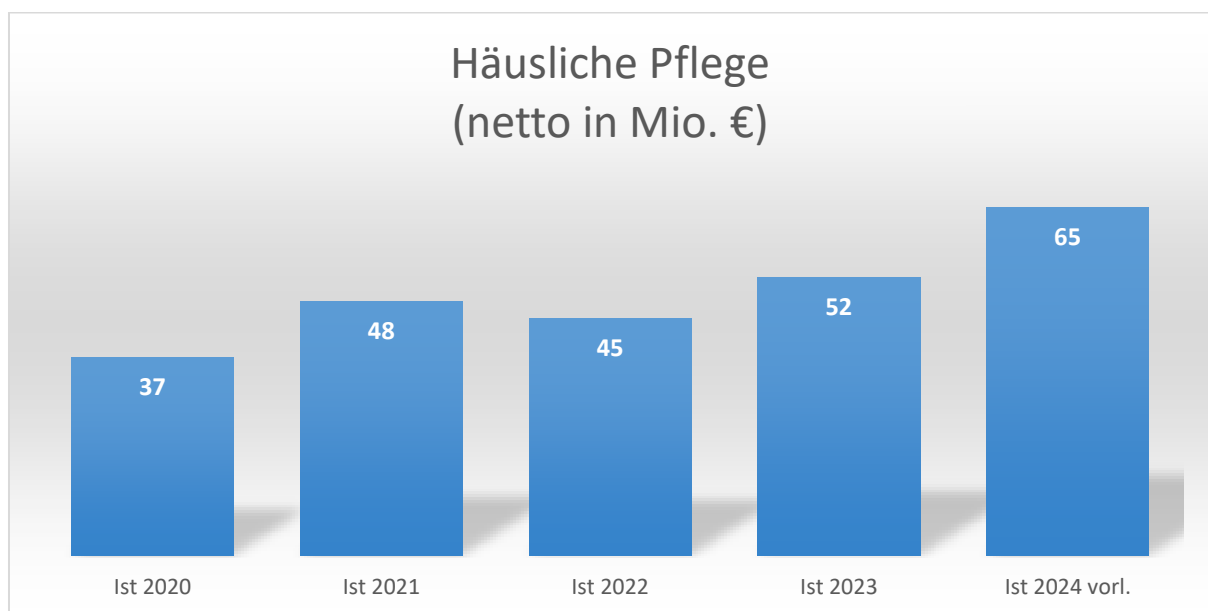
Die vom Bundesgesetzgeber eingeführten finanziellen Entlastungen der Pflegebedürftigen sind zwischenzeitlich jedoch durch die Steigerungen bei den Entgelten nahezu aufgezehrt.

Die kommunalen Spitzenverbände und die BAGÜS haben wiederholt auf eine Pflegereform gedrungen, die die Leistungen der Pflegeversicherung zukunftsfest macht.

Zudem bedarf es für die Versorgung der älter werdenden Menschen mit Behinderung und zunehmendem Pflegebedarf in besonderen Wohnformen einer stärkeren finanziellen Beteiligung der Pflegeversicherung. Die pauschale Abgeltung des § 43 a SGB XI mit monatlich 278 Euro wird in keiner Weise mehr den bestehenden Pflegebedarfen gerecht. Menschen mit Behinderung, die in der Pflegeversicherung versichert sind, sollten die vollen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, egal wie und wo sie leben.

Die Pflegeversicherung erreicht ihr Ziel, die Pflegebedürftigen von den Pflegekosten zu entlasten, schon lange nur noch teilweise. Damit steigt der Kostendruck auf die Sozialhilfe, da Pflegebedürftige zunehmend nicht mehr in der Lage sind, diese Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.

Diese Entwicklung zeigt sich auch in der häuslichen Pflege. Hier steigen die Kosten seit 2020 massiv an:



Die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs durch das Pflegestärkungsgesetz II in 2017 hat in den Folgejahren zu einem deutlich höheren Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen als ursprünglich prognostiziert geführt. Zudem ist ein deutlicher Fallzahlenanstieg bei Menschen zu beobachten, die 24 Stunden am Tag auf eine Unterstützung angewiesen sind. Mit den unterschiedlichen Einkommens – und Vermögensanrechnungen in den Sozialgesetzbüchern IX und XII ab 2018 wurde es notwendig, die bis dahin oftmals als Hilfe zur Pflege gewährten Leistungen der richtigen Leistungsgewährung zuzuordnen. Unterschieden wird seither zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen. Mit Einführung des BTHG ist der LVR ab dem

01.01.2020 erstmals auch für die mit der EGH gleichzeitig gewährte Hilfe zur Pflege zuständig.

Insgesamt könnten die „Leistungen nach dem SGB XII“ (Produktgruppe 088) so um bis zu 10 Mio. € höher ausfallen als ursprünglich geplant.

3. Kompensation durch Einsparungen bei Verwaltungskosten und der Förderung innovativer Angebote in 2025

Natürlich ist sich das Dezernat Soziales seiner Ressourcenverantwortung bewusst und spart überall dort, wo es die Kosten direkt beeinflussen kann.

Bei den Verwaltungskosten (Produktgruppe 016) wird derzeit eine Einsparung von fast 1,8 Millionen Euro anvisiert. Davon entfallen rund 1,5 Millionen auf Personalmaßnahmen, 0,3 Millionen Euro auf Einsparungen in den Bereichen „Veranstaltungen“, „Beratungsleistungen“ oder „Mitgliedschaften“.

Bei der Förderung innovativer Angebote hat die Verwaltung einige Leistungen kritisch hinterfragt und so ein Konsolidierungspotential von 3,1 Millionen Euro identifiziert. Die Beschlussfassung zur Vorlage Nr. 15/3188/3 zu den Leistungen

Nr. 2 „Inklusive Bauprojektförderung“,

Nr. 3 „Urlaubsmaßnahmen“,

Nr. 4 „Veranstaltungskalender“ und

Nr. 5 „Freizeitmaßnahmen“

bleibt insoweit abzuwarten.

In Vertretung

R i s t